Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4783

14. 06. 89

Sachgebiet 611

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten
— Drucksachen 11/4507, 11/4688, 11/4712, 11/4775 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 (Einkommensteuergesetz) wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:

,4 a. In § 19 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Vom Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember aus seinem ersten Dienstverhältnis zufließt, ist ein Betrag von 600 Deutsche Mark abzuziehen (Weihnachtsfreibetrag). Bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Weihnachtsfreibetrag auch zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer in der genannten Zeit keinen Arbeitslohn bezogen hat. Der Weihnachtsfreibetrag darf nur bis zur Höhe des um einen etwaigen Freibetrag nach Absatz 2 gekürzten Arbeitslohns abgezogen werden."'

Bonn, den 14. Juni 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Steuerreform-Änderungsgesetzes wird nur der – ohnehin geringe – Finanzierungsbeitrag der Großunternehmer und Bezieher hoher Kapitaleinkünfte aus dem Steuerpaket 1990 herausgenommen. Dagegen werden die speziellen Steuererhöhungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, wie z. B. die Streichung des Weihnachtsfreibetrags, beibehalten. Die Arbeitnehmer müssen damit in noch größerem Umfang als bisher die Last der Finanzierung des Steuerpakets 1990 tragen.

Bundesfinanzminister Stoltenberg hat selbst in der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1987 erklärt, daß

der Weihnachtsfreibetrag „durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschützt" ist. Die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen zum Arbeitnehmer- und zum Weihnachtsfreibetrag als Rechtfertigung für die Freibeträge genannt hat – zeitnahe Besteuerung der Arbeitnehmer und geringere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten –, bestehen nach wie vor. Die beschlossene Streichung des Weihnachtsfreibetrags führt dazu, daß die Steuerbelastung des Weihnachtsgeldes auf neue Rekordhöhen steigt.

Um der sozialen Schieflage des Steuerpakets 1990 wenigstens teilweise entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Streichung des Weihnachtsfreibetrags rückgängig zu machen. Hierdurch wird vermieden, daß die Arbeitnehmer ausgerechnet zu Weihnachten für die ungerechten Steuergeschenke an Wohlhabende zur Kasse gebeten werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333